



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

des Golden Retriever Club e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2023

Präambel

Der GRC e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen die Zuchtrichter des GRC e. V. eine zentrale Funktion zur Aufgabenerfüllung, dem Leistungsspektrum und dem Erscheinungsbild des GRC e.V. und VDH. Um diesen Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung. Dies muss dem Zuchtrichteranwärter zu jedem Zeitpunkt seiner Ausbildung und späteren Zuchtrichtertätigkeit bewusst sein.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Zulassung als Zuchtrichter
- § 3 Definitionen
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter
- § 9 Vorprüfung
- § 10 Geltungsbereich
- § 11 Ausbildung
- § 12 Beendigung der Ausbildung
- § 13 Prüfung
- § 14 Ernennung/Ablehnung
- § 15 Beginn der Tätigkeit
- § 16 Teilnichtigkeit
- § 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

In Anlehnung der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH gilt für die Ausbildung der Zuchtrichter im GRC e. V. diese Ordnung vollumfänglich.

Zuständig für die Zuchtrichter-Ausbildung im GRC e. V. ist die Zuchtrichterkommission.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter des GRC e. V., die in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind **VDH/FCI** Zuchtrichter, denen vom GRC e. V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für Golden Retriever sein



und diese auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen im Inland gerichtet haben. Das Richten im Ausland ist erst durch Genehmigung der Zuchtrichterkommission möglich. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet die Zuchtrichterkommission des GRC e. V. Eine Liste der Lehrrichter führen der GRC e. V., der VDH und der FCI.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des GRC e. V. zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für Golden Retriever Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von unterschiedlichen Zuchtrichteranwärtern für Golden Retriever betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtrichterkommission.

Zuchtrichterkommission setzt sich aus den in § 40 der Satzung genannten Funktionsträgern zusammen.

§ 4 Zuständigkeiten des GRC e. V. und des VDH

- § 4.1 Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem GRC e. V.
- § 4.2 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der GRC e. V. der eigenen und falls nötig der Lehr- und Prüfungsrichter des VDH. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllen eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb der Prüfungskommission an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

- § 6.1 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden von der Zuchtrichterkommission gemäß § 40.3 der Satzung die Lehr- und Prüfungsrichter des GRC e. V. eingesetzt. Bei Bedarf können gemäß § 6 Abs. 3 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung auch Lehr- und Prüfungsrichter, die auf der VDH-Zuchtrichterliste stehen, eingesetzt werden. Dabei müssen die einzelnen Richter, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für Golden Retriever sein.
- § 6.2 Die Prüfungskommission besteht über mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als zwei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.
- § 6.3 Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren. Die Ausbildung der Anwärter obliegt der Prüfungskommission.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 dieser Ordnung über den 1. Vorsitzenden des GRC e. V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die die Zuchtrichterkommission führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, oder abgelehnt wurden;



2. Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission;
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Vorstand des GRC e. V.;
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter;
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission;
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises;
7. Der Vorstand des GRC e. V. kann auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die Golden Retriever zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt der GRC e. V. fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

§ 8.1 Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der Zuchtrichter-Ordnung des GRC e. V. hat. Darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Golden Retriever gezüchtet haben;
2. Mindestens zwei selbst gezogene Hunde und/oder Hunde aus eigenem Besitz erfolgreich auf einer Ausstellung vorgeführt haben. Erfolgreich bedeutet, dass mit mindestens zwei seiner Golden Retriever (das Geschlecht ist egal) eine Platzierung (V) erreicht haben muss;
3. Mindestens fünf Jahre Mitglied im GRC e. V. sein;
4. Sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei mindestens einmal das Amt des Ausstellungsleiters ausgeübt worden sein sollte;

§ 8.2 Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung sowie weiterer geeigneter Kurse des VDH ist Pflicht.

§ 8.3 Der Vorstand kann auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission für § 8.1 Ziffer 1 bis 4 kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

§ 8.4 Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 8.5 Die Bewerbung muss auch dann über den GRC e. V. erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird. Der GRC e. V. ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet, alle bei ihnen in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.

§ 8.6 Der GRC kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Golden Retriever zum Anwärter ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal die Rasse Golden Retriever gerichtet haben.

§ 9 Vorprüfung

§ 9.1 Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.



- § 9.2 Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- § 9.3 Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- § 9.4 Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des GRC e. V. zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des GRC e. V., mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltungsbereich

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt diese Ordnung, die Zuchtrichterordnung des GRC e. V. und die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

- § 11.1 Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichter auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungskreis des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften auf einer FCI anerkannten Internationalen Ausstellung und/oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichter auf FCI anerkannten Veranstaltungen erfolgen. Dieses bedarf der vorherigen Genehmigung der Zuchtrichterkommission. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse auf FCI anerkannten Veranstaltungen erwünscht.
- § 11.2 Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
- § 11.3 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestanzahl Hunde beurteilt haben. Es sind 250 Golden Retriever als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.
- § 11.4 Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit der Zuchtrichterkommission und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten Anwartschaften hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
- § 11.5 Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter der zuständigen Zuchtrichterkommission binnen 14 Tagen unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- § 11.6 Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Der Richteranwärter ist während der Beurteilung des Richters außer Hörweite zu gehen.
- § 11.7 Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.



- § 11.8 Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an die Zuchtrichterkommission einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie der zuständigen Zuchtrichterkommission zu schicken.
- § 11.9 Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest. Dies ist ein Teil der Abschlussprüfung zum Spezialzuchrichter und es müssen zwei Berichte selbstständig diktiert werden. Wenn möglich mindestens eine Beurteilung in englischer Sprache.
- § 11.10 Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.
- Es zählen nur Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und von der Zuchtrichterkommission oder der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Die Prüfungsrichter entscheidet auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
- § 11.11 Der Anwärter soll im Rahmen seiner Ausbildung an kynologischen Kursen teilnehmen.
- § 11.12 Der Anwärter muss im Rahmen seiner Ausbildung bei einer FdW im GRC e. V. hospitieren, eigenständig das Wesen von Hunden beurteilen und eigenständig Wesensbeurteilungen von mindestens fünf Hunden schreiben.
- Dabei ist der besondere Augenmerk auf die Schussfestigkeit des zu beurteilenden Hundes zu legen und niederzuschreiben.
- § 11.13 Der Anwärter muss im Rahmen seiner Ausbildung an mehreren Formwertbeurteilungen im GRC e. V. teilgenommen und mindestens 25 Hunde eigenverantwortlich bewertet haben.
- § 11.14 Die Kosten für die erfolgreiche Ausbildung zum Spezial-Zuchrichter können auf Antrag erstattet werden, wenn dem GRC e. V. genügend Mittel zur Aus-/Fortbildung zur Verfügung steht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des GRC e. V. durch Beschluss. Dies kann erst nach der Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste erfolgen.
- § 11.15 Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
- § 11.16 Von den mindestens sechs Anwartschaften müssen mindestens zwei Anwartschaften bei zwei der zuständigen Lehrrichter des GRC e. V. absolviert werden.
- § 12 Beendigung der Ausbildung**
- § 12.1 Die Ausbildung kann ohne Angabe von Gründen durch den Anwärter oder bei unzureichenden Leistungen durch den ausbildenden Verein abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Nach Abbruch oder Streichung ist eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den GRC e. V. oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
- § 12.2 Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Vorstand des GRC e. V. anrufen.



§ 12.3 Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 12.4 Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für erneute Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

§ 13.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

§ 13.2 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen/schriftlichen und einem praktischen/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata“ für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

§ 13.3 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 13.4 Wurde die theoretische/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretische/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13.5 Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden darf 15 Golden Retriever nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

§ 14.1 Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter die Zuchtrichterkommission des GRC e. V. anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 14.2 Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden GRC e. V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

§ 14.3 Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezialzuchtrichter der VDH-Richterausweis vom VDH ausgehändigt.

§ 14.4 Der Vorstand des GRC e. V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

§ 15.1 Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.



Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

§ 15.2 Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB) im Inland. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des GRC e. V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 17.1 Diese Ordnung tritt einen Tag nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung des GRC e. V. in Kraft.

§ 17.2 Soweit Vorschriften in den Ordnungen des GRC e. V. hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Ordnung.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.

GRC-Geschäftsstelle
Büro Janet Scheidig
Solar A1
91161 Hilpoltstein
Tel.: 09174 7837719
E-Mail: buero-scheidig@grc.de